



Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Kölleda

Beschluss Stadtrat vom 30.11.2016

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Köllda

Auf Grund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. 03. 2014 (GVBl. S. 49) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 03. 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Köllda in seiner Sitzung vom 30. 11. 2016 die folgende Satzung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 – Abgabentatbestand

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 3 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so können mit Einverständnis der Stadt Köllda diese notwendigen Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Durchführung der Ablösung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köllda und dem Bauherrn.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (4) Die Stadt Köllda hat den Geldbetrag gem. § 49 Abs. 4 Thür. Bauordnung zweckgebunden zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder
 - b) die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen bzw.
 - c) sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Köllda einschl. aller Ortsteile.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:

Gebietsteil I	umfasst das Gebiet des Sanierungsgebietes „Altstadt“
Gebietsteil II	umfasst das Gebiet des westlichen Stadtgebietes
Gebietsteil III	umfasst das Gebiet des östlichen Stadtgebietes
Gebietsteil IV	alle Ortsteile der Stadt Köllda (Dermsdorf, Kiebitzhöhe, Battgendorf, Burgwenden, Großmonra, Burgwenden)

Soweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.

- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“ im Maßstab 1:6.000 dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, die textliche Aufstellung der Gebietsteile ist die Anlage 2 dieser Satzung.

§ 3 Ablösebetrag je Stellplatz

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Gebietsteile wie folgt festgesetzt:

Gebietsteil I	2.395,28 €
Gebietsteil II	1.532,63 €
Gebietsteil III	1.463,63 €
Gebietsteil IV	1.384,28 €

Die vorstehend genannten Beträge gelten für einen PKW-Stellplatz mit 11,50 m² Fläche. Werden größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis zur Fläche.

§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Den Geldbetrag nach § 3 hat der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete zu zahlen.
- (2) Die Ablösevereinbarung zwischen der Stadt Köllda und dem Bauherrn ist vor dem Erteilen der Baugenehmigung abzuschließen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei Vorhaben, für die nur ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 62 ThürBO) durchzuführen ist, in dem die Einhaltung der Stellplatzpflicht nach Bauordnungsrecht nicht präventiv geprüft wird, ist die Stadt Köllda dafür zuständig, dass mit der Errichtung des Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn die Stadt und der Bauherr eine Ablösevereinbarung abgeschlossen haben.
- (3) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köllda über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 10. 05. 1993 außer Kraft.

Anlagen:

- 1 - Karte mit zeichnerischer Darstellung der Gebietsteile
- 2 - Auflistung Einteilung der Straßenzüge in Gebietsteile

Köllda, den 13.06.2017

Hoffmann
Bürgermeister



Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 22.03.2018

im Colledaer Anzeiger 03/18

Unterschrift Schwan

Anlage 1 - Stellplatzauflösung



- Gebietsteil I
- Gebietsteil II
- Gebietsteil III

160m
Maßstab : 1:6.000

Anlage 2 zur Stellplatzablösesatzung

Aufstellung der Straßen in 4 Gebietsteile

Gebietsteil I (Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Altstadt Köllda)

Am Brauhaus (Haus-Nr. 2, 3)
An der Pforte (Teilbereich)
Bäckergasse
Backleber Tor (Haus-Nr. 1; 3)
Bahnhofstraße (Teilbereich)
Brückenstraße (Teilbereich)
Enge Gasse
Erfurter Straße (Haus-Nr. 43,44)
Friedrichstraße
Gerbergasse
Herrengasse
Hundtgasse
Markt
Mühlgasse
Obergasse
Pfortenstraße
Prof.-Hofmann-Straße
Rosspatz (Teilbereich)
Salzstraße

Gebietsteil II

Albert-Träger-Straße
Am Bahnhof
Am Brauhaus (Teilbereich)
Am Pferdeteich
Amselweg
An der Lohmühle
An der Pforte (Teilbereich)
August-Bebel-Straße
August-Feine-Straße
Backleber Tor (Teilbereich)
Bahnhofstraße (Teilbereich)
Battendorfer Straße
Brückenfeldstraße
Brückenstraße (Teilbereich)
Brückentor
Distelweg
Dr.-Fritz-Kalkoff-Straße

Drosselweg
Entenplan
Erfurter Straße (außer Haus-Nr. 43,44)
Feistkornstraße
Feldstraße
Finkenweg
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Friedrichstraße (Teilbereich)
Gebösestraße

Goethestraße
Heimfriedstraße
Hopfendamm
Hospitalstraße
Im Kloster
Jahnplatz
Johannisstraße
Johannistor
Kalte Gasse
Karl-Marx-Straße
Karlstraße
Langer Weg
Rudolf-Breitscheid-Straße
Schillerstraße
Unter den Linden
Wilder Graben
Zwirngasse

Gebietsteil III

Hermann-Trisch-Straße
Hinter dem Stadtgraben
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Martin-Andersen-Nexö-Straße
Naumburger Weg
Paradiesweg
Straße der Jugend
Weimarisches Tor
Wilhelm-Pieck-Ring
Zum Finnebahndamm

Gebietsteil IV

Ortsteile der Stadt:
Kiebitzhöhe
Battgendorf
Großmonra
Backleben
Burgwenden
Dermsdorf

Kölleda, den 17.02.2017


Hoffmann
Bürgermeister

